

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Förderung von Sportstätten

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Förderziel und –volumen

Der Landkreis fördert und unterstützt in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe neben der allgemeinen Ehrenamtsförderung den Sport der Vereine, die im Landkreis Mainz-Bingen ihren Sitz haben, entsprechend den nachstehenden Richtlinien. Für die Förderung von Sportstätten werden 2017 für den Ausbau und die Sanierung von Sporthallen und für die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Tennenplätzen in (Kunst-) Rasenplätze Fördermittel in Höhe von insgesamt 1 Mio. € bereitgestellt.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragssteller sind Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Städte sowie Vereine als jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte/langfristig Nutzungsberechtigte von Sportstätten im Landkreis.

§ 3 Förderfähigkeit

1. Sporthallen:

Förderfähig sind der Ausbau und die Sanierung vereinseigener und gemeindeeigener Sporthallen wie folgt:

- Die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen,
- die inneren Erschließungskosten,
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten,
- die Kosten für Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten.

Nicht förderfähig sind:

- Die Kosten für den Erwerb und die Baureifmachung des Grundstückes,
- die äußere Erschließung des Geländes,
- die Kosten für Park- und Stellplätze,
- die Kosten der Geldbeschaffung,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist.
- Einzelmaßnahmen, die bereits mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die überwiegend sportlich genutzt werden. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht bezuschusst. Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsfähig sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

2. Sportplätze:

Der Landkreis Mainz-Bingen fördert die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Tennenplätzen in (Kunst-) Rasenplätze, die sich im Sportvereins- oder Gemeindeeigentum befinden.

Förderfähig sind:

- Die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen/Anschaffungen (z. B. Einzäunung, Pflegegerät)
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten,

Nicht förderfähig sind:

- die äußere Erschließung des Geländes,
- die Kosten für Park- und Stellplätze,
- die Kosten der Geldbeschaffung,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist.
- Einzelmaßnahmen, die bereits mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden

§ 4 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % bis 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten des jeweiligen und zur Bezuschussung angemeldeten Projekts. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß der mangelnden Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Gemeinde) und ist grundsätzlich auf 150.000 Euro begrenzt. Bei vereinseigenen Sportanlagen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde maßgebend.

Der jeweilige Fördersatz richtet sich nach den prozentualen Fördersätzen der Gemeinden des Landkreises Mainz-Bingen gemäß Anlage.

Im Einzelfall kann zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Zuschuss erhöht werden. Hierbei richtet sich die Höhe des jeweiligen Zuschusses neben dem Finanzierungsbedarf auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 5 Antragsverfahren

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie des Landkreises an.

Der Antragsteller muss grundsätzlich Eigentümer sein; ausnahmsweise genügt zum Nachweis einer der Förderung angemessener Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzung ein langfristiger Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtvertrag mit Gegenleistungsverpflichtung im Fall vorzeitiger Auflösung.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme.

Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:

- Die genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projekts bzw. der beabsichtigten Maßnahmen,
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten,
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- eine Erklärung des Antragstellers, dass er in der Lage ist, die Maßnahme vorzufinanzieren,
- bei Maßnahmen, die Gemeindevermögen betreffen, ist ein entsprechender Ratsbeschluss nachzuweisen.

Bei Gemeinden mit unausgeglichene Haushalten / Teilnehmern am kommunalen Entschuldungsfonds müssen die Zuweisungen Dritter (z.B. Landkreis, Verbandsgemeinde, Verein, Spenden, Sponsoring) mindestens 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Kreisverwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die bewilligten Mittel werden über die zuständige Gemeindeverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung an die Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Eine Teilauszahlung bis zu 50 % des Förderbetrages kann auf Antrag erfolgen. Ein entsprechender Baufortschritt ist nachzuweisen.

Sofern der Landkreis nach dieser Richtlinie fördert, kann er sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für eine Veranstaltung im Jahr vorbehalten.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7 Verwendungsnachweis

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Schlussverwendungsnachweis schriftlich mit Belegen vorzulegen, in dem Eigenleistungen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter angegeben sind.

Die Kreisverwaltung hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Die Kreisverwaltung ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Bei Maßnahmen ab einer Zuwendung in Höhe von 100.000 € erfolgt die Schlusszahlung nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt.

§ 8 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

§ 9 Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft und endet mit dem 31.12.2017.

Ingelheim am Rhein, den 05.12.2016